

Österreichs Landwirtschaft und der EWG-Agrarmarkt

Die österreichische Landwirtschaft strebt eine Vereinbarung mit der EWG an, die ihr eine möglichst weitgehende Teilnahme am Gemeinsamen Agrarmarkt sichert. Obschon dieses Ziel kurzfristig kaum erreicht werden dürfte (die EWG war in den bisherigen Verhandlungen mit Österreich nur zu einem System gegenseitiger Präferenzen bereit), sind konkrete Vorstellungen nützlich, wie sich der Abbau von mengenmäßigen Handelsbeschränkungen und Zöllen sowie die Harmonisierung der Agrarpolitik auf die heimische Landwirtschaft auswirken würden.

Der vorliegende Aufsatz versucht quantitativ zu klären, mit welchen Agrarpreisen im Falle einer Teilnahme am EWG-Agrarmarkt zu rechnen wäre und wie sich Aufwand und Erträge der Landwirtschaft insgesamt und wichtiger Betriebstypen ändern würden. Ferner werden die Produktionsanpassungen skizziert, die die neuen Marktbedingungen erwarten lassen.

Stand der Integration

Im Gegensatz zur EFTA bezieht die EWG auch die Landwirtschaft in die Integration ein. Es soll ein einheitlicher Binnenmarkt für Agrarprodukte mit freiem Warenverkehr geschaffen werden, der von weltwirtschaftlichen Einflüssen weitgehend isoliert und durch eine Gemeinsame Marktordnung so gesteuert wird, daß bestimmte Preisziele erreicht werden. Der EWG-Vertrag legte nur die Ziele der Agrarpolitik sowie einige Grundsätze und Instrumente zu ihrer Verwirklichung fest. Die Konkretisierung des Agrarkonzeptes war späteren Verhandlungen vorbehalten, die sich zum Teil als sehr schwierig erwiesen und wiederholt die gesamte Integration zu gefährden schienen.

Dennoch konnte schrittweise ein einheitlicher Agrarmarkt aufgebaut werden. Seit Juli 1966 besteht in groben Zügen Übereinstimmung über die Organisation der Märkte, das Preisniveau und die Regelung des Handelsverkehrs mit Drittstaaten¹⁾. Am 1. Juli 1967 wurde der einheitliche Markt für Getreide, Schweinefleisch, Geflügel und Eier vollendet. Bis 1. Juli 1968, eineinhalb Jahre vor dem ursprünglich gesetzten Termin, soll der freie Warenverkehr mit allen Produkten in der Gemeinschaft verwirklicht werden.

Die heimische Land- und Forstwirtschaft hat von Anfang an eine möglichst enge Verbindung mit dem EWG-Agrarmarkt angestrebt²⁾. Regierung und Parla-

ment haben diese Haltung gebilligt³⁾. In den Verhandlungen mit der EWG-Kommission erklärte sich Österreich grundsätzlich bereit, mengenmäßige Beschränkungen und Zölle schrittweise abzubauen, die Märkte nach dem EWG-Vorbild zu ordnen, die Agrarpreise dem EWG-Niveau anzugleichen und im Handelsverkehr mit Drittstaaten weitgehend die Regelungen der Gemeinschaft zu übernehmen. Einige Sonderregelungen wurden aus Gründen der Neutralität und wegen der großen Bedeutung des Osthandels verlangt.

Die EWG zeigte sich bisher allerdings nicht geneigt, Österreich in den gemeinsamen Agrarmarkt einzu beziehen. Sie schlägt zunächst ein Präferenzsystem mit gegenseitiger Gewährung von Handelsvorteilen vor, wie z. B. Pauschalnachsüsse bei Abschöpfungen, Zollermäßigungen und Einräumung oder Erweiterung von Kontingenten für eine beschränkte Zahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach der vollen Verwirklichung des EWG-Agrarmarktes) soll eine umfassendere Lösung in Form einer Harmonisierung der Agrarpolitik ins Auge gefaßt werden⁴⁾.

Die EWG-freundliche Haltung der österreichischen Landwirtschaft hat verschiedene Gründe. Die EWG-Staaten (insbesondere Italien und die Bundesrepublik Deutschland) sind wichtige Käufer österreichischer Agrarprodukte. Im Durchschnitt der letzten Jahre nahmen sie 17 Mrd. S oder drei Viertel der

¹⁾ Für Trinkmilch, Konsumwein, Tabak, Hopfen und Schaf fleisch fehlen noch gemeinsame Regelungen. Sie sollen bis Ende 1969 gefunden werden.

²⁾ Siehe K. Schleiner, „Die Brüsseler Verhandlungen und die österreichische Landwirtschaft“, in: Agrarische Rundschau, Juni 1966.

³⁾ Siehe „Neunter Bericht der österreichischen Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas“, April 1964, und Regierungserklärung vom 3. April 1964.

⁴⁾ M. Fitz, „Die Verhandlungen über die Assoziierung Österreichs mit der EWG“, Verhandlungsergebnisse und offene Fragen, in: Außenwirtschaft, Heft 11/1966.

österreichischen Agrarexporte ab (einschließlich Holz 4,5 Mrd. S oder 80%). Diese Exporte werden durch Zölle und Abschöpfungen gefährdet, wenn Österreich Drittländer bleiben muß. Ersatzmärkte lassen sich aber kaum finden. Auch auf dem heimischen Markt würde die Landwirtschaft nach einer Harmonisierung höhere Erlöse erzielen, denn die bisher beschlossenen Agrarpreise der EWG liegen zum Teil über den gegenwärtigen Inlandspreisen. Nicht zuletzt sind Voraussetzungen, Leitbilder und Ziele der österreichischen und der EWG-Agrarpolitik gleich oder zumindest sehr ähnlich.

Seit der Gründung der EWG haben verschiedene Veröffentlichungen die heimische Landwirtschaft mit jener der Sechsergemeinschaft verglichen und zum Teil auch ihre Chancen in einem europäischen Großmarkt behandelt¹⁾. Diese Studien beschränken sich aber meist auf qualitative Aussagen. Konkrete Berechnungen der Folgen einer Harmonisierung für die Land- und Forstwirtschaft insgesamt oder für einzelne Produktionssparten, Produktionsgebiete oder Betriebsgrößen wurden bisher zumindest nicht publiziert. Sie waren auch kaum möglich, solange wichtige Entscheidungen der EWG-Agrarpolitik noch ausstanden.

Die vorliegende Studie versucht, diese Lücke zumindest teilweise zu schließen. Zunächst wird geschätzt, wie sich die heimischen Preise wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Produktionsmittel nach Harmonisierung der Agrarpolitik ändern würden. Sodann wird an Hand der gegenwärtigen mengenmäßigen Struktur von Aufwand und Erträgen berechnet, wie das Einkommen der Land- und Forstwirtschaft insgesamt und wichtiger Betriebstypen beeinflußt würde. Beide Berechnungen haben statischen Charakter. Die gegenwärtigen österreichischen Preise werden mit den künftigen EWG-Preisen verglichen, ohne Rücksicht darauf, daß sich ihre Struktur und ihr Niveau bis zu einer allfälligen Harmonisierung noch ändern werden. Ferner wurde vernachlässigt, daß die neuen Preisrelationen die Struktur der Produktion und des Produktionsmitteleinsatzes beeinflussen. Einige dieser dynamischen Aspekte werden (allerdings nur in qualitativer Form) im letzten Abschnitt behandelt²⁾.

¹⁾ Z. B.: „Die österreichische Agrarpolitik und die EWG“, Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Wien, Oktober 1962. — E. Peter, „Zur Agrarpolitik der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“, Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1964, Heft 5. — S. Lanner, „Der Gemeinsame Markt und die österreichische Landwirtschaft“, Förderungsdienst, Sonderheft 1, Wien, Jänner 1965. — „EWG und die Folgen“, Herausgeber F. Butschek, Molden, Wien 1966.

²⁾ Um die Bedeutung des Gemeinsamen Marktes für die heimische Agrarwirtschaft voll zu erfassen, wäre es nötig, die Entwicklung von Produktion, Preisen und Einkommen

Preisvergleich EWG — Österreich

Welche Preise in Österreich nach Harmonisierung der Agrarpolitik erzielt würden, läßt sich aus verschiedenen Gründen nur näherungsweise ermitteln. Für einige Agrarprodukte stehen noch Beschlüsse des EWG-Ministerrates aus. Auch wäre es denkbar, daß sich einige vereinbarte Marktordnungen und Preisziele nicht bewähren und in absehbarer Zeit modifiziert werden (das gemeinsame Preisniveau wird bis zum 1. August jeden Jahres überprüft). Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß die EWG keine Fixpreise kennt, sondern ihre Preisziele nur in Form von Richt- und Orientierungspreisen festgelegt hat, die mit Hilfe verschiedener Maßnahmen (Interventionen auf dem Inlandsmarkt, Exportstützungen, Abschöpfungen und Zölle auf Einfuhren) angestrebt werden sollen. Die tatsächlichen Marktpreise werden im Zeitablauf je nach Angebot und Nachfrage mehr oder minder von den Richtpreisen abweichen. Auch örtlich werden sie je nach den Transportwegen und den Vermarktungsbedingungen schwanken (konsumnahe Produzenten werden im allgemeinen höhere Preise erzielen als konsumferne Produzenten).

Trotz diesen Einschränkungen und Schwierigkeiten lassen sich zumindest in groben Zügen die Preiseffekte einer Harmonisierung schätzen. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Auf Grund der gegenwärtig bereits beschlossenen (aber teilweise erst später geltenden) Preise der EWG sowie der Produktions- und Marktbedingungen in der EWG und in Österreich wurde errechnet, welche Durchschnittspreise die heimischen Produzenten voraussichtlich nach Eingliederung in den Gemeinsamen Agrarmarkt und nach Ende der Übergangszeit erlösen würden. Soweit für einzelne Produkte noch Regelungen ausstehen, mußten grobe Annahmen getroffen werden. Etwaige Sondervereinbarungen für Österreich wurden vernachlässigt. Die nach der Harmonisierung zu erwartenden Preise wurden mit den gegenwärtigen Preisen verglichen, wobei für Produkte mit amtlicher Preisregelung (Milch, Getreide) der Stand von Mitte 1967 und für die meisten übrigen Produkte der Durchschnittspreis aus den Jahren 1964 (besonders gutes Jahr) und 1965 (schlechtes Jahr) gewählt wurde. Die Durchschnittsbildung empfahl sich auch deshalb, weil die Preise vieler tierischer Produkte (Schweine, Rinder) zyklisch schwanken. In ähnlicher

mit und ohne Harmonisierung zu prognostizieren. Ein solcher „Zukunftsvergleich“, der sowohl die EWG-bedingten als auch die übrigen, aus der wirtschaftlichen Dynamik resultierenden Veränderungen erfassen müßte, ist mit den gegenwärtig verfügbaren Daten nicht möglich. Siehe hierzu: R. Plate und E. Woermann, „Landwirtschaft im Strukturwandel der Volkswirtschaft“, Sonderheft 14 der Agrarwirtschaft, 1962.

Waise wie für Agrarprodukte wurden für die wichtigsten Betriebsmittel die voraussichtlichen Preisänderungen ermittelt, wobei vor allem der Abbau von Preisstützungen und von Zöllen zu berücksichtigen war.

Die *Getreidepreise*, die im agrarischen Preisgefüge eine Schlüsselstellung haben, sind seit 1. Juli 1967 für alle EWG-Staaten einheitlich geregelt. Die Grundrichtpreise (angestrebte Großhandelseinstandspreise in Duisburg, dem Hauptzuschußgebiet der Gemeinschaft) betragen im Wirtschaftsjahr 1967/68 für Weichweizen 106'25 RE¹⁾ (2.762 50 S) je t, für Roggen 93 75 RE (2.437 50 S) je t, für Gerste 91 25 RE (2.372 50 S) je t und für Mais 90'63 RE (2.356 38 S) je t. Stärkere Preiseinbrüche werden durch Interventionspreise verhindert, zu denen das angebotene Getreide von den marktregelnden Behörden an bestimmten Orten aufgekauft werden muß. Die Grundinterventionspreise wurden für das laufende Jahr um etwa 7% (für Brotgetreide um 7 50 RE oder 195 S je t, für Futtergetreide um 6'25 RE oder 162 50 S je t) unter den Grundrichtpreisen festgelegt. Die Interventionspreise beziehen sich ebenso wie die Richtpreise auf die Großhandelsstufe (Großhandelseinstandspreise) und sind regional gestaffelt. Sie betragen z. B. in Passau für Weichweizen 95'27 RE (2.477'02 S) je t, für Roggen 84 02 RE (2.184'52 S) je t und für Gerste 82 43 RE (2.143 18 S) je t. Für Importe gelten einheitliche Schwellenpreise. Sie verhindern, daß ausländische Produkte unter den Richtpreisen auf den Markt kommen. Um die Lager- und Kreditkosten zu decken, werden in einigen Monaten bestimmte Beträge auf die Richt-, Interventions- und Schwellenpreise aufgeschlagen.

In Österreich sind die Brotgetreidepreise auf allen Handelsstufen amtlich geregelt. Die Landwirte erhalten zu Beginn des Wirtschaftsjahres (Juli) für Normalweizen 2.370 S je t und für Roggen 2.200 S je t. Die Futtergetreidepreise werden mittelbar über die Importe (zum Teil unterstützt durch staatliche Einlagerungen zur Erntezeit) gelenkt. Der Erzeugerpreis für Futtergerste beträgt etwa 1.970 S je t. Ein Transportausgleichsverfahren und staatliche Transportkostenvergütungen schaffen einheitliche Preise im gesamten Bundesgebiet. Die Preise für Brotgetreide (nicht aber für Futtergetreide) sind nach Monaten gestaffelt. Die gegenwärtigen heimischen Preise einschließlich der Verteilerspanne von etwa 120 S je t liegen durchwegs unter den Grundrichtpreisen der EWG, aber mit Ausnahme von Futtergetreide über den Interventionspreisen in Passau.

¹⁾ Eine RE (Rechnungseinheit) entspricht derzeit 1 US-\$ oder 26 S.

Um die voraussichtlich in Österreich erzielbaren Preise zu schätzen, ist zu berücksichtigen, daß in Österreich und in der EWG strukturelle Überschüsse an Weichweizen bestehen, wogegen die Roggenernnten nur knapp den Bedarf decken und Futtergetreide in größeren Mengen eingeführt werden muß. Der Marktlage entsprechend dürften die Marktpreise für Weichweizen in der EWG die Interventionspreise nur knapp übersteigen, wobei die Interventionspreise für die österreichischen Hauptproduktionsgebiete (nördliches Niederösterreich, Burgenland) wahrscheinlich unter denen für Passau festgelegt werden müßten, damit ihre Überschüsse reibungslos abgesetzt werden können. Berücksichtigt man ferner Unterschiede in der Standardqualität (Wassergehalt, Hektolitergewicht) und in den monatlichen Zuschlägen (die Standardqualitäten sind in Österreich höher als in der EWG, die monatlichen Zuschläge auf die Erzeugerpreise zu Beginn eines Wirtschaftsjahres günstiger), so dürfte der gegenwärtige Erzeugerpreis von 2.410 S je t im Durchschnitt des Jahres und des Bundesgebietes auch nach Beitritt zur EWG annähernd gleichbleiben. Ähnliches gilt für Roggen, der in Österreich großteils als Brotgetreide verwendet wird, sofern sein Anbau durch Regionalbeihilfen gestützt wird. Dagegen wird Futtergetreide teurer werden. Den Marktverhältnissen entsprechend, werden die Interventionspreise für Österreich höher angesetzt werden müssen als in Passau und die Marktpreise stärker über den Interventionspreisen liegen. Für die folgenden Berechnungen wurde angenommen, daß die Erzeugerpreise um 4% (Mais) bis 12% (Gerste) und die Zukaufpreise um 6% (Mais) bis 13% (Gerste) steigen werden. Importmais wird etwa 2.550 S je t (gegenwärtig 2.400 S), Importgerste 2.550 S je t (gegenwärtig 2.250 S) kosten.

Für die auf Futtergetreide basierenden Veredelungsprodukte *Schweinefleisch, Eier und Geflügel* hat die EWG keine Preisziele festgelegt. Für Schweinefleisch wird jedoch ein Grundpreis bestimmt, nach dessen Unterschreiten interveniert werden darf. Die vorliegenden Berechnungen nehmen an, daß die Preise ebenso steigen werden wie die Produktionskosten infolge der Verteuerung von Futtergetreide. Für die einzelnen Produkte wurden Veredelungskoeffizienten²⁾ ermittelt und die Zusammensetzung und Herkunft (Inland, Ausland) der durchschnittlichen Futtergetreideration geschätzt. Eine Multiplikation der absoluten Zunahme der Kosten pro Futtergetreideeinheit mit dem durchschnittlichen Veredelungskoeffizienten ergab die absolute Veränderung der Preise der Veredelungserzeugnisse (die Veredelungsspanne

²⁾ Der Veredelungskoeffizient gibt an, wie viele Einheiten Futtergetreide für die Erzeugung von einer Einheit tierischer Veredelungsprodukte benötigt werden.

Getreidepreise im Falle einer Harmonisierung

| | Weichweizen | Roggen Preis in S je t | Futtergerste |
|---|-------------|---------------------------|--------------|
| <i>Derzeitiger EWG-Preis</i> | | | |
| Grundrichtpreis (Duisburg) | 2 762 50 | 2 437 50 | 2 372 50 |
| Grundinterventionspreis (Duisburg) | 2 567 50 | 2 275 00 | 2 210 00 |
| Interventionspreis Passau | 2 477 02 | 2 184 52 | 2 143 18 |
| <i>Österreichische Preise nach Harmonisierung</i> | | | |
| Durchschnittlicher Interventionspreis in Österreich | 2 430 | 2 185 | 2 170 |
| Durchschnittliche Differenz Markt- / Interventionspreis | 30 | 130 ¹⁾ | 130 |
| Durchschnittlicher Marktpreis | 2 460 | 2 315 | 2 300 |
| Durchschnittliche Vermarktungskosten | 120 | 120 | 120 |
| Durchschnittlicher Erzeugerpreis ²⁾ | 2 340 | 2 195 | 2 180 |
| Durchschnittliche Reports | 20 | 30 | 30 |
| Durchschnittlicher Erzeugerpreis (Jahresdurchschnitt) | 2 360 | 2 225 | 2 210 |
| <i>Derzeitige österreichische Preise</i> | | | |
| Erzeugerpreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres | 2 370 | 2 200 | 1 970 |
| Durchschnittliche Reports | 40 | 50 | — |
| Qualitätsdifferenz | 50 | 40 | — |
| Vergleichbarer Erzeugerpreis im Jahresdurchschnitt | 2 360 | 2 210 | 1 970 |

Q: Institutsberechnungen und Schätzungen. — ¹⁾ Einschließlich 65 S je t Regionalstützung. — ²⁾ Regional gewogen, zu Beginn des Wirtschaftsjahres

wurde unverändert gelassen). Danach ist eine Erhöhung der Erzeugerpreise für Schweine von 1.261 S je q Lebendgewicht (Durchschnitt 1964/65) auf 1.335 S je q (+6%), für Eier von 1.458 S je q (1965) auf 1.520 S je q (+4%) und für Geflügel von 1.491 S je q lebend (1965) auf 1.530 S je q (+3%) zu erwarten.

Der künftige *Milchmarkt* der Gemeinschaft ist noch nicht ganz geregelt (insbesondere für Trinkmilch fehlen noch wichtige Entscheidungen). Der Richtpreis beträgt frei Molkerei 10 30 RE (267 80 S) je 100 kg bei 3 7% Fettgehalt; er wird im Milchwirtschaftsjahr 1968/69 in Kraft treten. Auch dieser Richtpreis ist kein Fixpreis oder gesetzlicher Mindestpreis, sondern ein Preisziel, das im Jahresmittel als Durchschnittserlös aller Erzeuger erreicht werden soll. Schwellenpreise (und Abschöpfungen) schützen den Gemeinsamen Markt vor Preisunterbietungen durch Drittstaaten. Weiters sind Interventionen auf dem Butter- und Käsemarkt sowie Preisstützungen für Futtermagermilch vorgesehen. Verkäufe zum Interventionspreis würden allerdings den Molkereien nicht gestatten, ihren Lieferanten den vollen Richtpreis auszubezahlen (die EWG-Kommission rechnet nur mit einem Veredelungswert von 250 S bis 255 S je q Milch frei Molkerei). Der tatsächliche Erzeugerlös wird je nach Qualität und Verwendungsart der angelieferten Milch, der Leistungsfähigkeit der betreffenden Be- und Verarbeitungsbetriebe, je nach Transportkostenbelastung und jeweiliger Lage auf dem Markt variieren. Mit der Einrichtung des gemeinsamen Milchmarktes ab 1. April 1968 sind staatliche Beihilfen an die Erzeuger und ein Preisausgleich zwischen Konsum- und Werkmilch untersagt. Voraussichtlich wird auch die in einigen Ländern übliche Rayonierung der Einzugs- und Absatzgebiete der Molkereien zumindest gelockert. Die Gemein-

schaft weist Überschüsse an Butter und Vollmilchpulver auf. An Käse (insbesondere Emmentaler) besteht ein gewisser Einfuhrbedarf.

In Österreich sind zur Zeit den heimischen Erzeugern Preis und Absatz garantiert. Seit 1. Mai 1965 werden ab Hof 232 S je q bei 3 7% Fettgehalt bezahlt (ohne Abzüge und Zuschläge). Rechnet man durchschnittliche Sammelkosten von 20 S je q hinzu, ergibt sich ein Preis frei Molkerei von 252 S je q, um etwa 16 S je q weniger als der Richtpreis der EWG. Diese Differenz dürfte auch nach der Harmonisierung bestehen bleiben, da die österreichische Milchwirtschaft auf Exporte angewiesen ist (insbesondere die Bundesrepublik Deutschland und Italien sind potentielle Absatzgebiete) und infolge suboptimaler Betriebsgrößen und Organisation der zahlreichen kleinen Molkereien relativ hohe Verarbeitungskosten hat. Die vorliegenden Berechnungen gehen daher von einem im Durchschnitt gleichbleibenden Erzeugerpreis für Milch aus.

Gleichzeitig mit dem gemeinsamen Milchmarkt soll ab 1. April 1968 auch für *Rind- und Kalbfleisch* der Warenverkehr frei werden. Dann gilt für ausgewachsene Rinder (lebend) ein einheitlicher Orientierungspreis von 66 25 RE (1.722 50 S) je q und für Kälber (lebend) von 89 50 RE (2.327 S) je q. Da die EWG große Mengen an Rind- und Kalbfleisch einführen muß und die Nachfrage kräftig steigt, kann erwartet werden, daß die tatsächlichen Marktpreise nahe beim Orientierungspreis liegen werden. Die österreichischen Marktpreise für Rinder betragen im Durchschnitt der Jahre 1964 und 1965 (einschließlich Exporte) an die 1.300 S je q, etwa 75% des vorgesehenen EWG-Orientierungspreises (Kälber 2.230 S oder 96%). Sie werden nach Eingliederung in den EWG-Agrarmarkt anziehen, aber wegen der Notwendig-

keit von Exporten unter dem EWG-Durchschnitt liegen. Es kann angenommen werden, daß die heimischen Preise für Rinder um 25% (auf 1.625 S je q) und für Kälber um 10% (auf 2.563 S je q) steigen werden.

Hackfrüchte werden unterschiedlichen Einflüssen unterliegen. Auf den Preis für Frühkartoffeln wird die starke Konkurrenz der klimatisch bevorzugten südlichen Anbaugelände stark drücken (Annahme: -20%). Dem Speisekartoffelbau könnten dagegen bei gefestigten Preisen (+10%) zusätzliche Absatzmärkte erschlossen werden. Für Industriekartoffeln werden unveränderte Erzeugererlöse angenommen. Für Zuckerrüben lassen sich zwischenstaatliche Vergleiche schwer erstellen. Ab 1968 ist im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft für die Grundquote ein Mindestpreis von 17 RE (442 S) je t vorgesehen, 17% bis 18% des Erzeugerpreises für Weichweizen. Die österreichischen Erzeugerpreise betragen für das Grundkontingent im Durchschnitt der Jahre 1964 und 1965 405,50 S je t (17% des Weizenpreises). Da noch nicht bekannt ist, wie der Zuckermarkt der EWG künftig geregelt wird, wurden die bisherigen Preise unverändert gelassen.

Im *Wein-, Obst- und Gemüsebau* sind die südlichen Länder wegen ihrer klimatischen Vorteile überlegen. Fällt der Importschutz, so sind Preiseinbußen gewiß. An Wein hat die EWG Importüberschüsse (hauptsächlich aus Algerien). Die Preise für durchschnittliche Konsumware liegen weit unter dem österreichischen Niveau. Die heimische Produktion fällt im Vergleich zu der in der EWG kaum ins Gewicht. Obwohl für Qualitätsweine gute Exportchancen bestehen, muß im Durchschnitt mit Preiseinbußen von 20% gerechnet werden. Im Obstbau sind die Erlösrückgänge mit durchschnittlich 10% zu veranschlagen; nur für standortgemäße Qualitäten sind die Aussichten günstig. Im Gartenbau (Feingemüse) wird mit Einbußen von 10% gerechnet (primeurs). Der landwirtschaftliche Gemüsebau (Grobgemüse) dürfte hingegen kaum beeinträchtigt werden. In allen diesen Sparten werden fachliches Können, Qualität, Rationalisierung der Produktion und intensive Marktpflege für den Erfolg entscheiden.

Nutzholz könnte Mehrerlöse von 5% erbringen, auf dem Brennholzmarkt werden keine Änderungen erwartet. Die österreichischen Rohholzexporte wurden in den letzten Jahren schrittweise liberalisiert, unterliegen aber noch immer Beschränkungen (insbesondere Nadel-Sägerundholz). Günstige Einflüsse sind auch vom Abbau der Zölle auf heimisches Schnittholz und Papier zu erwarten.

Auf der *Aufwandseite* würde die Teilnahme am EWG-Agrarmarkt den Abbau des Düngemittelpreisaus-

gleichs erfordern (1964 und 1965 durchschnittlich 255 Mill. S). Die Preise für Handelsdüngemittel müßten dann um durchschnittlich 20% steigen. Ferner dürften sich Zukauffuttermittel als Folge höherer Getreidepreise im Durchschnitt um 8% verteuern. Der Abbau der Zölle könnte die Abgabepreise für Pflanzenschutzmittel und Landmaschinen um durchschnittlich 10% und 2% ermäßigen. Das Schicksal der Treibstoffverbilligung ist ungewiß. In den letzten Jahren wurden für diese Zwecke 160 Mill. S bis 190 Mill. S aus Budgetmitteln aufgebracht. Damit wurde den Landwirten unter dem Titel „Steuerentlastung“ ca. 30% der Treibstoffausgaben rückerstattet. In den EWG-Ländern werden der Landwirtschaft zu meist noch günstigere Bezugsbedingungen für Treibstoffe eingeräumt. Nach Erhebungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft z. B. zahlten 1966 die Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich für 1 Liter Dieselöl netto 1 S, in Italien 0,90 S und in Österreich 1,80 S. Da bisher die EWG-Kommission keine Initiative zum Abbau dieser Betriebsmittelverbilligung unternommen hat (im Gegensatz zur Düngemittelsubvention), wurden unveränderte Treibstoffpreise unterstellt. Die Preise der übrigen Aufwandsposten werden durch die Harmonisierung kaum beeinflusst.

Auswirkungen auf Kosten und Erträge

Geht man von den im letzten Abschnitt geschätzten Preisänderungen aus, so läßt sich schätzen, wie die Eingliederung in den gemeinsamen Agrarmarkt Rohrertrag, Aufwand und Einkommen der Landwirtschaft beeinflussen würde. Zu diesem Zweck wurden die mengenmäßigen Roherträge und Aufwände im Durchschnitt der Jahre 1964 und 1965 (für 1966 liegen noch keine detaillierten Daten vor) einmal mit den gegenwärtigen Preisen und zum anderen mit den nach der Harmonisierung zu erwartenden Preisen bewertet. Die Berechnung wurde sowohl für die gesamte Land- und Forstwirtschaft als auch für bestimmte Betriebstypen durchgeführt.

Die *Globalrechnung* geht von den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aus. Sie betrachtet die gesamte Land- und Forstwirtschaft als einen Betrieb („Bundeshof“), dessen Aufwand aus den Bezügen von der übrigen Wirtschaft und vom Ausland und dessen Rohertrag aus Lieferungen an diese Bereiche und den Eigenverbrauch besteht (Umsätze innerhalb des „Bundeshofes“ werden ausgeschieden). Das Ergebnis läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach der Eingliederung in den EWG-Agrarmarkt würde der *Rohrertrag* aus Pflanzenbau um 500 Mill. S oder 6% sinken. Mindererlöse von etwa 550 Mill. S

Rohertrag, Betriebsaufwand und Wertschöpfung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft

| | Mill. S zu derzeit geltenden öster- reichischen Preisen ¹⁾ | Mill. S zu EWG-Preisen | Differenz relativ % | Differenz absolut Mill S | Abnahme Mill S | Zunahme Mill S |
|---------------------------------|---|---------------------------|---------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|
| Rohertrag | | | | | | |
| Pflanzenbau | 7 924 | 7 424 | -6,3 | - 500 | 555 | 55 |
| Tierproduktion | 16.917 | 18.171 | +7,4 | +1.254 | 0 | 1.254 |
| Landwirtschaft | 24 841 | 25 595 | +3,0 | + 754 | 555 | 1.309 |
| Forstwirtschaft | 4.278 | 4.480 | +4,7 | + 202 | 0 | 202 |
| Land- und Forstwirtschaft | 29.119 | 30 075 | +3,3 | + 956 | 555 | 1.511 |
| Minus Betriebsaufwand | 9.241 | 9.671 | +4,7 | + 430 | 15 | 445 |
| Beitrag zum BNP | 19 878 | 20 404 | +2,6 | + 526 | 1 000 | 1.526 |
| Minus AfA und indirekte Steuern | 5.573 | 5.508 | -1,2 | - 65 | 65 | — |
| Beitrag zum Volkseinkommen | 14.305 | 14 896 | +4,1 | + 591 | 1 000 | 1.591 |

Anmerkung: Aus rein rechnerischen Gründen wurden die Zahlen nicht gerundet obwohl sie zum Teil geschätzt sind und daher nur Größenordnungen vermitteln.
— Q: Institutsberechnungen auf Basis der Volkseinkommensrechnung 1964 und 1965 — ¹⁾ Preise Mitte 1967

wären in den Spezialkulturen Wein, Obst, Gartenbau und Frühkartoffeln zu erwarten, die aus klimatischen Gründen nicht so preisgünstig erzeugt werden können wie in südlichen Ländern. Ihnen stünden nur Mehrerlöse von 50 Mill. S aus dem Anbau von Speisekartoffeln und Futtergetreide gegenüber. In der Tierproduktion sind die Aussichten günstiger. Ihr Rohertrag würde um 1.250 Mill. S oder 7% steigen. Der Mehrerlös resultierte etwa zu zwei Dritteln aus der Rinder- und Kälberproduktion und zu einem Drittel aus der Produktion von Schlachtschweinen, Geflügel und Eiern. Der Erlös der Milchwirtschaft würde sich kaum ändern. Den Rohertrag der Forstwirtschaft würden günstige Nutzholzpreise um 200 Mill. S oder 5% vermehren. Für die gesamte Landwirtschaft ergäbe sich nach diesen Preisannahmen eine Zunahme des Rohertrages um 750 Mill. S, für die Land- und Forstwirtschaft um 950 Mill. S oder 3%.

Den höheren Erlösen stünden aber höhere *Aufwände* für Produktionsmittel gegenüber. Der Preisstützungsabbau würde die Preise für Düngemittel kräftig erhöhen, auch mit Verteuerungen von Zukauffutter ist zu rechnen. Insgesamt würde sich der Sachaufwand um 430 Mill. S oder 5% verteuern. Die *Wertschöpfung* aus Land- und Forstwirtschaft (Differenz zwischen Rohertrag und Betriebsaufwand, Beitrag zum Brutto-Nationalprodukt) würde demnach um 500 Mill. S oder 3% steigen. Etwas größer, 600 Mill. S oder 4%, wäre die Steigerung des *Arbeits- und Kapitaleinkommens* aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit (Beitrag zum Volkseinkommen), weil sich die Abschreibungen dank der Aufhebung der Zölle auf Maschinen etwas ermäßigten. Etwa 50 Mill. S des zusätzlichen Einkommens entfallen auf den Mehrwert des Eigenverbrauches, sind also nur fiktiv. Die wirksame Einkommensverbesserung beträgt demnach etwa 550 Mill. S.

Zum Vergleich dienen folgende Zahlen: Im Zeitraum 1954/64 stieg nominell der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt um 3,5% und ihr Beitrag zum Volkseinkommen um 2% jähr-

lich. Die aus der Integration zu erwartenden Mehreinkommen (3% bis 4%) werden demnach normalerweise in einem Zeitraum von einem Jahr bis zu zwei Jahren erwirtschaftet.

Berechnungen für die gesamte Land- und Forstwirtschaft vermitteln nur Durchschnittswerte. Sie lassen nicht erkennen, ob zwischen verschiedenen Produktionsparten, Regionen und Betriebsgrößen Unterschiede bestehen. Es wurde daher versucht, mit Hilfe der „Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft“ (Durchschnitt 1964 und 1965) die Auswirkungen auch für bestimmte *Betriebstypen in wichtigen Produktionsgebieten* zu schätzen. Dabei ergab sich das zusätzliche Problem, daß die für das gesamte Bundesgebiet geschätzten Durchschnittspreise nach Gebieten differenziert werden mußten. (Die Erzeugerpreise für wichtige Produkte und die Ankaufpreise einiger Betriebsmittel sind gegenwärtig im gesamten Bundesgebiet gleich, wogegen sie auf dem EWG-Markt je nach den örtlichen Marktbedingungen mehr oder weniger voneinander abweichen werden.) Die regionale Differenzierung der zu erwartenden Preise war nur übersichtlich möglich, zumal die Buchführung nur den Geldwert der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten, aber keine Mengen und Preise ausweist. Etwasige Schätzfehler fallen jedoch nicht sehr ins Gewicht, da die Folgen der Harmonisierung hauptsächlich von der Produktions- und Aufwandsstruktur abhängen.

Die Berechnungen und Schätzungen wurden für drei wichtige Bodennutzungsformen in für diese typischen Produktionsgebieten durchgeführt: Ackerwirtschaften des nordöstlichen Flach- und Hügellandes, Acker-Grünland-Wirtschaften des Alpenvorlandes und Grünlandwirtschaften des Hochalpengebietes. Auf sie entfallen 12,2%, 9,4% und 10,9% der gesamten reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (RNL) Österreichs. In den Ackerwirtschaften des nordöstlichen Flach- und Hügellandes sind mehr als 50% der RNL Ackerland. Gut die Hälfte des Roher-

trages stammt aus der Bodennutzung, davon je zur Hälfte Getreide und Hackfrüchte, insbesondere Weizen und Zuckerrüben. Die Viehwirtschaft stützt sich auf die Schweinehaltung, Rinder werden hauptsächlich für Mastzwecke gehalten. Die Holzproduktion deckt nur etwa den Eigenbedarf an Brennholz. In den Grünlandwirtschaften des Hochalpengebietes überwiegen das natürliche Grünland und der Feldfutterbau mit mehr als 70% der RLN. Der Ackerbau ist unbedeutend, auf den Waldbau entfallen 15% des Rohertrages. In der Tierproduktion (75% des Rohertrages) rangieren Milch (30%) sowie Einstell- und Mastrinder (25%) vor der Schweineproduktion (10%). In den Acker-Grünland-Wirtschaften des Alpenvorlandes sind 50% bis 70% der RLN Futterflächen. Die Tierproduktion liefert 80% des Rohertrages (Milch 30%, Rinder 25%, Schweine 20%), die Bodennutzung 10% bis 15%. Der Waldbau ist von geringer Bedeutung.

Infolge der unterschiedlichen Produktionsstruktur und unterschiedlichen Absatzbedingungen (die Betriebe des nordöstlichen Flach- und Hügellandes und des Alpenvorlandes liegen näher an den Verbrauchszentren als die des Hochalpengebietes) werden die drei Produktionsgebiete nicht im gleichen Maße aus der Eingliederung in den EWG-Agrarmarkt Nutzen ziehen. Die größten Vorteile hätten die *Acker-Grünland-Wirtschaften* des Alpenvorlandes. Ihr Rohertrag würde im Durchschnitt um 8% steigen (Pflanzenbau unverändert, Tierproduktion +9%), ihr Aufwand nur um 2%. Sie könnten mit einer Vermehrung ihrer Betriebseinkommen¹⁾ um 690 S je ha RLN oder 14% rechnen. Um den gleichen absoluten Betrag würde der Reinertrag der Betriebe steigen, wenn die Fremdlöhne und die Lohnansprüche der Familienarbeitskräfte unverändert blieben (was für die Be-

rechnungen angenommen wurde). Die Betriebsgröße spielt kaum eine Rolle, da die Betriebe der verschiedenen Größenklassen eine ähnliche, den natürlichen Verhältnissen angepaßte Produktionsstruktur haben.

In den *Grünlandwirtschaften* des Hochalpengebietes würde sich der Rohertrag durchschnittlich um 6%, der Aufwand um 2% und das Betriebseinkommen um 7% (330 S je ha RLN) erhöhen. Die relativen Einkommenszuwächse wären in großen Betrieben höher als in kleinen. Sie würden in Betrieben mit 10 ha bis 20 ha nur 5%, in Betrieben mit 100 ha bis 200 ha RLN aber 10% erreichen. Der Grund liegt darin, daß kleine Betriebe relativ mehr Milch produzieren, deren Preise eher sinken dürften (im Hochalpengebiet kann wegen der ungünstigen Marktlage viel Milch nur in verarbeiteter Form abgesetzt werden), wogegen in großen Betrieben die Rindermast überwiegt, die in der EWG höhere Erträge verspricht.

Den geringsten Einkommenszuwachs hätten die *Ackerwirtschaften* des nordöstlichen Flach- und Hügellandes. Ihr Rohertrag wäre nach Eingliederung in den EWG-Agrarmarkt um 4% (Pflanzenbau unverändert, Tierproduktion +10%) höher. Bei Mehraufwendungen von 2% ergäben sich Verbesserungen des Betriebseinkommens um 250 S je ha RLN oder 6%. Im Gegensatz zum Hochalpengebiet verhielten sich die relativen Einkommenszuwächse umgekehrt proportional zur Betriebsgröße. Am besten würden Betriebe mit 10 ha bis 20 ha RLN abschneiden (Betriebseinkommen +370 S je ha RLN oder +7%), am schlechtesten Betriebe mit 50 ha bis 100 ha RLN (+50 S je ha RLN oder +1%). In den kleinen und mittleren Betrieben überwiegt die Veredelungswirtschaft mit relativ guten, in den Großbetrieben der Getreide- und Hackfruchtanbau (Zuckerrüben) mit unveränderten Preiserwartungen. Großbetriebe verwenden zudem relativ mehr Dünger und wären daher von einem Subventionsabbau stärker betroffen.

¹⁾ Das Betriebseinkommen ist die Summe der Entgelte für den Einsatz von Boden, Arbeit, Kapital und Unternehmerleistungen. Es entspricht etwa dem „Beitrag zum Volkseinkommen“ in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Folgen einer Harmonisierung der Agrarpolitik für ausgewählte Betriebstypen¹⁾

| | Ackerwirtschaften des nordöstlichen Flach- und Hügellandes | | | | | Acker-Grünland-Wirtschaften des Alpenvorlandes | | | | | Grünlandwirtschaften des Hochalpengebietes | | | | |
|-------------------|---|------|-------|-------|--------|--|--------|-------|-------|------|--|-------|--------|---------|--|
| | Ø | 5—10 | 10—20 | 20—50 | 50—100 | Ø | 5—10 | 10—20 | 20—50 | Ø | 10—20 | 20—50 | 50—100 | 100—200 | |
| | Betriebsgröße in ha reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche (RLN) | | | | | | | | | | | | | | |
| | Relative Änderung | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohrertrag | +4.2 | +4.5 | +4.9 | +4.4 | +2.7 | +7.6 | +7.0 | +7.7 | +7.9 | +5.5 | +4.9 | +5.5 | +5.6 | +6.4 | |
| Aufwand | +2.1 | +1.9 | +1.9 | +2.2 | +2.5 | +1.9 | +1.5 | +2.0 | +1.9 | +1.9 | +2.3 | +2.1 | +1.6 | +1.3 | |
| Betriebseinkommen | +5.7 | +5.7 | +7.4 | +6.7 | +1.4 | +14.0 | +11.9 | +14.0 | +15.5 | +7.5 | +5.5 | +7.1 | +8.1 | +9.8 | |
| | Absolute Änderungen in S je ha RLN | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohrertrag | +460 | +580 | +560 | +480 | +260 | +900 | +1.010 | +980 | +800 | +490 | +610 | +560 | +450 | +410 | |
| Aufwand | +210 | +240 | +190 | +210 | +210 | +210 | +220 | +230 | +180 | +160 | +280 | +210 | +120 | +80 | |
| Reinertrag | +250 | +340 | +370 | +270 | +50 | +690 | +790 | +750 | +620 | +330 | +330 | +350 | +330 | +330 | |
| Betriebseinkommen | +250 | +340 | +370 | +270 | +50 | +690 | +790 | +750 | +620 | +330 | +330 | +350 | +330 | +330 | |

Anmerkung: Die Werte sind zum Teil geschätzt und vermitteln daher nur Größenordnungen. — Q: Institutsberechnungen und Schätzungen auf Basis der Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft in den Jahren Ø 1964 und 1965. — ¹⁾ Die Berechnungen wurden auf Grund von Annahmen über die voraussichtliche Veränderung der österreichischen Preise im Falle einer Harmonisierung erstellt. Die Veränderungen wurden auf die heimischen Preise Mitte 1967 bezogen.

Die für die drei Produktionsgebiete errechneten Steigerungen des Betriebseinkommens (6%, 7% und 14%) sind durchwegs größer als der für die gesamte Land- und Forstwirtschaft ermittelte Einkommenszuwachs (4%). Das liegt hauptsächlich daran, daß von Erlösrückgängen in erster Linie Betriebe mit einem hohen Anteil von Sonderkulturen (Wein- und Obstbau) betroffen würden, die nicht in die Buchführung einbezogen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Aufwendungen und Rohertträge der einzelnen Betriebstypen auch Posten enthalten, die in der Globalrechnung als Zwischenumsätze ausgeschieden werden.

Mittelbare Folgen

Die bisherigen Schätzungen und Kalkulationen gelten unter der Annahme konstanten Produktionsvolumens sowie konstanter Produktions- und Aufwandsstruktur. Tatsächlich würden jedoch Änderungen in den Preisrelationen komplizierte Anpassungsprozesse auslösen, die nur qualitativ beschrieben, aber mit den gegenwärtig verfügbaren Informationen und Erkenntnissen kaum quantifiziert werden können. (Selbst im nachhinein werden sich die EWG-Effekte auf Umfang und Struktur der Produktion und des Produktionsmitteleinsatzes kaum verlässlich feststellen lassen, da sie von vielen anderen Faktoren, insbesondere vom technischen Fortschritt und den Folgen des allgemeinen Wirtschaftswachstums überlagert werden.)

Die Änderungen in den Preisen der Agrarprodukte und zum Teil auch in den Betriebsmittelpreisen verschieben die Rentabilitätsverhältnisse zwischen verschiedenen Produktionssparten. Obschon die Produktionsstruktur der Landwirtschaft aus natürlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht sehr flexibel ist, dürfte sich doch die Produktion allmählich auf Erzeugnisse umstellen, die größere Reinerträge versprechen. Vor allem die Verschiebungen der Preisrelationen zwischen pflanzlichen und tierischen Produkten, zwischen Brot- und Futtergetreide sowie zwischen Milch und Rindern dürften Produktionsumstellungen zur Folge haben. Da der Rohertrag aus Pflanzenproduktion um 6% sinken, der aus Tierproduktion dagegen um 7% steigen würde, bestünde ein An-

reiz, die Veredelungswirtschaft auszuweiten (und zwar stärker, als es die Entwicklung der heimischen Nachfrage erforderte).

Die Verengung der Preisspanne zwischen Weizen und Futtergerste von gegenwärtig 100 : 85 auf 100 : 95 sowie die Vereinheitlichung der Markt- und Preissysteme¹⁾ legten eine Ausweitung des Futtergetreide- zu Lasten des Brotgetreideanbaues nahe. Wie weit es zu solchen Produktionsverlagerungen käme, läßt sich nur schwer beurteilen. Brotgetreide und Futtergetreide bringen ähnliche Erträge (Durchschnitt 1956/65: Weizen 24 q je ha, Gerste 25 q je ha) und haben annähernd gleiche Gestehungskosten. Die Gerste stellt etwas höhere Ansprüche an Boden und Klima, neigt eher zum Lagern und läßt sich dadurch schwerer mit Mähdreschern ernten als Weizen. Eine stärkere Verlagerung im Anbau wäre wahrscheinlich nur bei voller Preisangleichung zu erwarten²⁾. In diesem Falle würde auch mehr Brotgetreide verfüttert werden, da zugekauft Futtergetreide infolge der Belastung mit Vermarktungsspesen teurer wäre.

Der Auftrieb der Rinderpreise bei annähernd gleichen Milchpreisen würde die Preisspanne zwischen beiden Produkten von gegenwärtig 1:5,6 bis 1:6 auf 1:7 erweitern. Dadurch bestünde ein starker Anreiz, mehr Fleisch und nur gleich viel oder weniger Milch zu erzeugen. Produktionstechnisch wäre eine solche Umstellung durchaus möglich. Verstärkte Kälberaufzucht, verlängerte Färsenmast, die extensive Mutterkuhhaltung oder auch die Haltung von Fleischrassen sind erprobte Wege. Ein Hindernis bildet die Struktur der milcherzeugenden Betriebe. Die arbeitsintensive Milchproduktion ist eine Domäne klein- und mittelbäuerlicher Betriebe. 1965 stammten nach Erhebungen des Milchwirtschaftsfonds 68,5% der gesamten Milchlieferung von Erzeugern mit einer Lieferleistung von weniger als 20.000 kg je Jahr. Die Viehzählung 1964 ergab 86% aller Kühe in Bestän-

¹⁾ Die heimischen Landwirte können zur Zeit ihre gesamte Ernte an Brotgetreide zu einem festen Preis verkaufen (die amtlich geregelten Höchstpreise haben sich in der Praxis zu Fixpreisen entwickelt), wogegen die Futtergetreidepreise nur mittelbar über die Importe gesteuert werden und vor allem zur Erntezeit schwanken.

²⁾ R. Leopold, Die produktions-, preis- und marktpolitische Bedeutung der Futtergetreidepreiserhöhung, in: Agrarische Rundschau, Juni 1966.

Preisrelationen zwischen einzelnen landwirtschaftlichen Produkten

| Produkte | EWG | | Österreich | | | |
|-----------------------------------|---|-----------------|---|-----------------|---|-----------------|
| | Richt- bzw. Orientierungpreise RE je q | Preisverhältnis | derzeitiger Stand Preise in S je q | Preisverhältnis | nach Harmonisierung Preise in S je q | Preisverhältnis |
| Weichweizen: Futtergerste | 106 25 : 91 25 | 100:86 | 232 ²⁾ : 197 ²⁾ | 100: 85 | 232 ²⁾ : 221 ²⁾ | 100: 95 |
| Milch (3 7% Fett): Rinder, lebend | 9 75 ²⁾ : 66 25 | 1: 6 8 | 232 ²⁾ : 1 302 ²⁾ | 1: 5 6 | 232 ²⁾ : 1 628 ²⁾ | 1: 7 0 |
| Rinder, lebend: Kälber, lebend | 66 25 : 89 50 | 1: 1 35 | 1 302 ²⁾ : 2 227 ²⁾ | 1: 1 7 | 1 628 ²⁾ : 2 450 ²⁾ | 1: 1 5 |

Q: Institutsberechnungen — ¹⁾ Für Rinder und Kälber Durchschnittspreis 1964 und 1965 — ²⁾ Vergleichbarer Erzeugerpreis. — ³⁾ Tatsächliche Großhandelspreise

den von weniger als zehn Kühen. In größeren Betrieben mit Lohnarbeit wird nur noch selten Milch produziert. Wenn sie nicht über natürliche Futterflächen verfügen, haben sie oft die Rinderhaltung ganz aufgegeben. Bodenarme Betriebe mit Familienarbeit können sich jedoch nur teilweise von der Milch- auf die Fleischproduktion umstellen, da die Mast eine geringere Flächenproduktivität hat und damit ein geringeres Arbeitseinkommen bietet. Größeren Betrieben fällt die Umstellung leichter. Auch könnten Ackerwirtschaften des Flachlandes, die in den letzten Jahren viehlos gewirtschaftet haben, dazu angeregt werden, die Mast wieder aufzunehmen, zumal dann auch die Bodenfruchtbarkeit leichter zu erhalten wäre. Die gegenwärtige Arbeitsteilung in der Viehwirtschaft zwischen den Alpengebieten und den östlichen Landesteilen (Bergbauern ziehen Einstellrinder auf, die dann im Osten gemästet und größtenteils exportiert werden) wäre durch die Eingliederung in den EWG-Agrarmarkt kaum gestört. Die Begünstigungen des Rindermastförderungsgesetzes müßten zwar aufgegeben werden, doch würde gleichzeitig die Diskriminierung im Export zwischen Einstell- und Schlachtvieh wegfallen. (Derzeit kann Einstellvieh ohne Zoll und Abschöpfung nach Italien exportiert werden¹⁾.)

Außer der Struktur der landwirtschaftlichen Produktion würde sich wahrscheinlich auch ihre *Intensität* ändern, wenn sich das Gefüge der Agrarpreise und der Produktionsmittelpreise verschiebt. Der Abbau des Preisausgleiches für Handelsdünger bei etwa gleichbleibenden Preisen für die wichtigsten Feldfrüchte und niedrigeren Preisen für Wein und Produkte des Obst- und Gartenbaues würde die Rentabilität der Düngung senken und könnte den Einsatz von Handelsdüngern dämpfen. Dieser Effekt mag allerdings zum Teil dadurch abgeschwächt werden, daß das Düngungsoptimum von den meisten Betrieben noch nicht erreicht wurde und durch den technischen Fortschritt ständig hinausgeschoben wird. Ferner würde die Rentabilität des Kraftfuttereinsatzes in der Rindermast steigen, in der Milchwirtschaft dagegen sinken. Das läßt erwarten, daß mehr Kraftfutter in der Mast eingesetzt wird und die Milchviehhaltung extensiviert wird.

Je besser es den Landwirten gelingt, Produktionsstruktur und Produktionsweisen den neuen Preisrelationen anzupassen, desto größer wäre der „*Integrationsgewinn*“, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für die Gesamtwirtschaft. Während Änderungen in der Preispolitik zunächst nur eine Umverteilung der Einkommen zwischen verschiedenen

Gruppen bewirken (die Landwirtschaft erhielte höhere Einkommen, der Staat könnte Preisstützungen sparen und die Konsumenten müßten zusätzliche Belastungen übernehmen), würden die aus Produktionsanpassungen resultierenden dynamischen Gewinne in der Regel das gesamte Volkseinkommen steigern.

Die heimische Landwirtschaft gewänne zwar durch die Integration den Vorteil höherer Durchschnittseinkommen, sie müßte sich aber mit geringeren wirtschaftspolitischen Einflußmöglichkeiten, mit weniger Geborgenheit, mehr Wettbewerb und verstärktem Zwang zur Orientierung am Markt abfinden. Mit dem Aufbau eines einheitlichen EWG-Agrarmarktes verliert die nationale Agrarpolitik der Mitgliedstaaten zum guten Teil ihren bisherigen Inhalt und ihr Instrumentarium, wichtige Kompetenzen gehen auf Organe der Gemeinschaft über. Obwohl Österreich einen Vertrag besonderer Art anstrebt und aus Neutralitätspolitischen Erwägungen institutionelle Sonderregelungen verlangt (Nachvollzug von EWG-Gesetzen), bliebe wohl die materielle Kompetenz auch der heimischen Agrarpolitik nach der Harmonisierung auf die Strukturpolitik, Bildungs- und Beratungspolitik sowie ländliche Sozialpolitik beschränkt. Die Wirtschaftsfonds (Milchwirtschaftsfonds, Getreideausgleichsfonds, Viehverkehrsfonds) könnten als nationale Lenkungsinstrumente im bisherigen Umfang und mit den bisherigen Funktionen nicht beibehalten werden. Das gleiche gilt für das staatliche Branntwein- und Tabakmonopol.

Zwar hat die EWG schon bisher für mehr landwirtschaftliche Produkte Marktordnungen erlassen als derzeit Österreich, doch schützen sie die einzelnen Erzeuger in geringerem Maße. Gegenwärtig werden die Einkommen der heimischen Landwirtschaft durch fixe Erzeugerpreise, eine (de facto) Absatzgarantie sowie direkte Beihilfen für wichtige Produkte gesichert. So weitgehende Eingriffe sind in der Gemeinschaft nicht mehr vorgesehen. Sie beeinflußt die Erlöse nur noch durch indirekte, über den Marktpreis wirkende Maßnahmen (Interventionskäufe, Ausführbeihilfen, Abschöpfungen bei Importen) und kennt auch keinen regionalen Ausgleich (Transportkostenausgleich) oder Preisausgleiche zwischen den verschiedenen Produkten und Verwendungsarten (Preisausgleich bei Milch, Mühlenausgleich). Der Abbau aller Handelsbeschränkungen würde den überregionalen Wettbewerb in der Gemeinschaft fördern sowie stärker zur Rationalisierung und Spezialisierung von Produktion und Absatz sowie zur größtmöglichen Nutzung der Standortvorteile zwingen

¹⁾ W. Krisper, „Marktprobleme der österreichischen Rindermast“, in: Der Förderungsdienst, Heft 5/1967.